

Anlage D.

# Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltung<sup>s</sup>-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

## I. Königreich Preußen.

- §. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):  
der Minister des Innern.
- §. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
- §. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
- §. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)
- 1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und Rheinprovinz:  
auf dem Lande:  
der Landrath,  
in den Städten:  
der Gemeindevorstand (Magistrat);
  - 2) in der Provinz Hannover:  
auf dem Lande, einschließlic<sup>h</sup> der amtsfähigen Städte und Flecken:  
der Amtshauptmann,  
in den selbstständigen Städten:  
der Magistrat;
  - 3) in der Provinz Hessen-Nassau:  
A. im Regierungsbezirk Kassel:  
a) im Kreise Hersfeld:  
der Landrath,  
b) in den Amtsbezirken Orb und Böhl:  
der Amtmann,  
c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks:  
auf dem Lande:  
der Landrath,  
in den Städten:  
der Gemeindevorstand (Bürgermeister);  
B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:  
a) im Stadtbereich Wiesbaden:  
der Gemeindevorstand (Bürgermeister),

b) im